



Kirchgemeindeleitung; Grundsatzbeschlüsse; Beschluss und Auftrag

Anträge:

- 1. Die Synode beschliesst, die Leitung der Kirchgemeinden zu klären und neu zu regeln.**
- 2. Die Synode beschliesst dazu folgende 9 Grundsätze:**
 - 1. Am Grundsatz des Zusammenwirkens der Organe der Kirchgemeinde mit den Mitarbeitenden der Kirchgemeinde wird festgehalten. Ihre verschiedenen Aufgaben, Befugnissen und Verantwortlichkeiten werden geklärt.**
 - 2. Die Entscheidkompetenz der Leitung der Kirchgemeinde hat der Kirchgemeinderat. Ausnahmen von dieser Regel werden in den kirchlichen Erlassen klar geregelt.**
 - 3. Um den Kirchgemeinderat in der Leitung der Kirchgemeinde zu unterstützen, sind die Pfarrpersonen und die anderen kirchlichen Mitarbeitenden berechtigt und verpflichtet, den Kirchgemeinderat zu beraten. Sie haben an Sitzungen des Kirchgemeinderates ein Beratungs- und Antragsrecht.**
 - 4. Der Kirchgemeinderat ist erste Aufsichtsinstanz der Pfarrpersonen und diesen gegenüber weisungsbefugt. Pfarrpersonen dürfen nicht in den Kirchgemeinderat gewählt werden.**
 - 5. Ausnahmen von der Aufsicht und Weisungsbefugnis des Kirchgemeinderats gegenüber Gemeindemitarbeitenden und Pfarrpersonen werden in der Kirchenordnung genau umschrieben.**
 - 6. Der Kirchgemeinderat ist verpflichtet, die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde zu unterstützen und in ihrer Tätigkeit zu schützen.**
 - 7. Die Eignung zur Wahl in den Kirchgemeinderat ist besonders zu beachten. Die Weiterbildung der Mitglieder des Kirchgemeinderates ist zu fördern.**
 - 8. Die Vertretung der Pfarrpersonen und der anderen kirchlichen Mitarbeitenden an den Sitzungen des Kirchgemeinderates wird klar geregelt. Ausnahmen und das Delegationsprinzip sind geregelt.**
 - 9. Der Synodalrat als kirchliche Oberbehörde berät und entscheidet bei Konfliktfällen in innerkirchlichen Fragen.**
- 3. Die Synode beauftragt den Synodalrat, in den kirchlichen Erlassen die strategische Leitung der Kirchgemeinden nach den beschlossenen Grundsätzen zu regeln. Bis zur Wintersynode 09 sind ihr konkrete Anträge für die Anpassung der Kirchenordnung vorzulegen.**

Begründung:

Vorgeschichte:

Anlässlich der Wintersynode 2005 stellte der Synodale Rolf Schneeberger die Frage, welche Botschaften in der Behördenschulung betreffend „Kirchgemeindeleitung“ abgegeben werden. Der Synodalrat beauftragte daraufhin eine bereichsübergreifende Arbeitsgruppe, diese Frage zu klären. Dabei sollte geklärt werden, ob und wie eventuell widersprüchliche Auskünfte gegeben werden und ob und wie diese angeglichen werden können. Die Arbeitsgruppe hat sich ausführlich mit den Fragen der Kirchgemeindeleitung befasst und dabei festgestellt:

Die Frage der Leitung von Kirchgemeinden ist komplex, weil hier staatliches und kirchliches Recht aufeinander stossen, weil verschiedene historisch gewachsene Vorstellungen von Leitung oder Führung einer Kirchgemeinde bestehen und weil die gesetzlichen Grundlagen und kirchlichen Verlautbarungen zum Thema unklar bis widersprüchlich sind. Weitere Schwierigkeiten bestehen in den teils unklaren Leitungsstrukturen in Kirchgemeinden und das in dieser Hinsicht unzureichendes Musterorganigramm für Kirchgemeinden vom Amt für Gemeinde und Raumordnung.

Gleichzeitig stellte der Synodalrat fest, dass es ein grosses Bedürfnis gibt, die Zuständigkeiten in der Leitung der Kirchgemeinden zu klären. Zahlreiche Anfragen bei den gesamtkirchlichen Diensten zeigten, dass es in verschiedenen Kirchgemeinden Konflikte um die Leitung der Gemeinde gibt. Dabei interpretierten Kirchgemeinderäte und Pfarrpersonen jeweils die unklaren Regelungen zu ihren Gunsten. Auf Grund von Rückmeldungen ihrer Mitglieder, sahen auch der Kirchgemeindevorstand und der Pfarrverein dringenden Handlungsbedarf. Beide Interessensvertretungen beabsichtigten in eigenen Projekten die Frage der Gemeindeleitung zu klären. Vertreter aus dem französischsprachigen Teil des Synodalverbands verlangten ebenfalls, dass die Fragen der Kirchgemeindeleitung zu klären sind.

Der Synodalrat nahm deshalb seine Verantwortung wahr und gab das Projekt „Leitung der Kirchgemeinde“ in Auftrag. Absicht und Ziel des Projekts war, die Fragen der Kirchgemeindeleitung in einem breit abgestützten Prozess mit dem Kirchgemeindevorstand, den Berufsverbänden, dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten im Kanton Bern und Vertretern der Bezirke Jura und Solothurn zu klären.

Für die Bearbeitung dieses Auftrags wurde ein interdisziplinäres Projektteam¹ gebildet. Im Projektteam wurde rasch klar, dass es nicht möglich ist, die Ungereimtheiten in den gesetzlichen Grundlagen zu klären, ohne sich zuvor auf Grundsätze für ein Modell zur Leitung der Kirchgemeinden zu einigen. Das Projektteam erstellte deshalb Leitsätze, die von den Mitgliedern der Berufsverbände und des Kirchgemeindevorstands in ihren Gremien jeweils diskutiert wurden. Resultat der Arbeit ist ein Modell für die Leitung der Kirchgemeinden, das Grundlage dieses Antrages bildet und von den Mitgliedern des Projektteams einhellig verabschiedet wurde.

¹ Im Projektteam haben folgende Anspruchsgruppen durch die sie Vertretenden mitgewirkt: der Kirchgemeindevorstand (Annemarie Schürch), der Kantonale Pfarrverein (Res Stalder), die Regionalpfarrämter (Martin Maire), der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten der JGK (Hansruedi Spichiger), das Diakonatskapitel (Jürg Stäheli), der Bereich Sozial-Diakonie (Stephan Schranz), der Conseil du Synode jurassien (Philippe Nicolet), die Gemeinden der Bezirkssynode Solothurn (Werner Sauser), der Bereich Theologie (Astrid Maeder, operative Co-Projektleitung), der Bereich GDB (Helmute Conzetti, operative Co-Projektleitung), Fürsprecher Ueli Friederich als externer Schriftführer mit Kontakt zum Rechtsdienst und Synodalrat Stefan Ramseier als Projektleiter der strategischen Ebene.

Zeitgleich wurde das Projekt „Kirche, Amt, Beauftragung und Ordination“ bearbeitet. Weil die beide Projekte einen inneren Zusammenhang haben - es geht in beiden um Zuständigkeiten innerhalb der Kirchgemeinde - hat der Synodalrat beschlossen, die Vorlagen beider Projekte in der gleichen Synode behandeln zu lassen. So hat die Synode Gelegenheit, die Grundsätze über die verschiedenen Zuständigkeiten in den Kirchgemeinden gemeinsam zu beschliessen. Der Synodalrat hat jedoch bewusst die beiden Projekte nicht zusammengelegt, weil darin die Zuständigkeiten auf unterschiedlichen Ebenen geregelt werden:

- Das Geschäft „Kirche, Amt, Beauftragung und Ordination“ regelt das Amtsverständnis der **Mitarbeitenden**, deren Beauftragung und Zuständigkeiten in der Zusammenarbeit (operative Ebene).
- Im Geschäft „Kirchgemeindeleitung“ geht es um die Zuständigkeit in der **Gemeindeleitung** (strategische Ebene), die unter staatskirchlichen Vorgaben von gewählten Ehrenamtlichen wahrgenommen wird.

Voraussetzungen und Grenzen der vorliegenden Anträge:

Zu Beginn seiner Tätigkeit hat sich das Projektteam auf Grund einer sorgfältigen Situationsanalyse darauf geeinigt, dass es nicht möglich ist, alle Fragen der Kirchgemeindeleitung gleichzeitig zu klären. **Die folgenden Grundsätze zur Gemeindeleitung beschränken sich deshalb auf die strategische Ebene der Leitung von einzelnen Kirchgemeinden.** Weitere Fragen, die sich daraus ergeben, wie die der übergemeindlichen Leitung von kooperierenden Kirchgemeinden oder die Frage nach Leitungs-Modellen auf der (operativen) Ebene der Mitarbeitenden, können erst behandelt werden, wenn klar ist, dass die Synode den vorliegenden Grundsätzen zur Leitung von Kirchgemeinden zustimmt.

Die Kirche kann in den Kantonen Bern und Solothurn nur die Leitungsfrage für die **inneren Angelegenheiten der Kirchgemeinde** regeln. In **äusseren Angelegenheiten** gilt die **kantonale Gemeindegesetzgebung**. In der Praxis sind jedoch äussere und innere Angelegenheiten nur schwer voneinander zu trennen. Deshalb muss die Regelung der Gemeindeleitung in inneren Angelegenheiten mit den staatlichen Vorgaben kompatibel sein.

Die folgenden Grundsätze beziehen sich auf einzelne Aspekte der Gemeindeleitung, beschreiben aber zusammen **ein bestimmtes Modell der Gemeindeleitung und bilden in diesem Sinn ein Ganzes**. Dieses Modell könnte in Frage gestellt sein, wenn einzelne Grundsätze abgeändert werden, ohne dass die Auswirkungen auf dieses Ganze sorgfältig bedacht werden.

Zu den einzelnen Grundsätzen:

1. Am Grundsatz des Zusammenwirkens der Organe der Kirchgemeinde mit den Mitarbeitenden der Kirchgemeinde wird festgehalten. Ihre verschiedenen Aufgaben, Befugnissen und Verantwortlichkeiten werden geklärt.

Art. 100 der Kirchenordnung legt den Grundsatz des Zusammenwirkens der verschiedenen Organe der Kirchgemeinde mit den Mitarbeitenden fest:

„Die Organe der Kirchgemeinde, die Pfarrerin und die Gemeindemitarbeiter sind berufen, zusammen mit allen Gliedern der Kirche mitzuwirken am Aufbau einer in Verkündigung, Gemeinschaft und solidarischem Dienst lebendigen Gemeinde“ (Art. 100 KiO).

Dieser Artikel verlangt von allen Beteiligten, dass möglichst optimal und zum Besten der Kirchgemeinde zusammengearbeitet werden soll. Der Kirchgemeinderat und alle Mitarbeitenden² sind dafür verantwortlich, dass der kirchliche Auftrag vor Ort erfüllt wird. (Vgl. die theologischen Erwägungen zum Traktandum "Kirche, Amt, Beauftragung und Ordination") Sie arbeiten zusammen, jedoch mit verschiedenen Zuständigkeiten, d.h. mit verschiedenen Aufgaben und Befugnissen und entsprechender Verantwortung. **Ihre Zuständigkeiten müssen klar definiert werden.** Die Klärung der der Zuständigkeiten hilft, Konflikte zu vermeiden und entstehende Konflikte zu lösen.

Das wertschätzende Zusammenwirken aller Beteiligten soll in den Kirchgemeinden die Regel sein. Um das Zusammenwirken zu fördern und bei Konflikten unter den Beteiligten Klarheit zu schaffen, sollen jedoch Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung der Kirchgemeinderäte, der Pfarrpersonen und der anderen kirchlichen Mitarbeitenden klarer geregelt werden. Dazu dienen die folgenden Grundsätze 2-9.

² Mit „Mitarbeitenden der Kirchgemeinde“ sind alle Mitarbeitenden gemeint: namentlich Pfarrpersonen, Sozial - Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Katechetinnen und Katecheten, Organistinnen und Organisten, Sigristinnen und Sigristen, Mitarbeitende in Sekretariat oder Verwaltung. Nur wenn für Pfarrpersonen besondere Regeln gelten, werden einerseits die Pfarrpersonen und andererseits die Gemeindemitarbeitenden genannt.

2. Die Entscheidungskompetenz der Leitung der Kirchgemeinde hat der Kirchgemeinderat. Ausnahmen von dieser Regel werden in den kirchlichen Erlassen klar geregelt.

Eine klare Zuständigkeitsordnung bedingt, dass Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung übereinstimmen und für einen bestimmten Bereich vom gleichen Gremium wahrgenommen werden. Die Klärung der Zuständigkeit ist besonders nötig für Situationen, in denen das Zusammenwirken der Beteiligten gestört ist.

In den äusseren kirchlichen Angelegenheiten liegt die strategische Leitung der Kirchgemeinde klar beim Kirchgemeinderat. Die kirchlichen Erlasse erklären den Kirchgemeinderat auch in innerkirchlichen Angelegenheiten für die strategische Leitung der Kirchgemeinde zuständig. Der Rat ist dafür von der Kirchgemeinde gewählt und verfügt, im Auftrag der ganzen Kirchgemeinde, über entsprechende Entscheidungskompetenz. Für Entscheide, die theologisch besonders relevant sind, sieht die Kirchenordnung schon heute das Einverständnis der Pfarrpersonen und somit eine Mitbestimmung vor.

Der Synodalarat beantragt deshalb der Synode, die Entscheidungskompetenz in der strategischen Leitung der Kirchgemeinde beim Kirchgemeinderat zu belassen. Die Ausnahmen sollen klar geregelt werden, vgl. Grundsatz 5.

3. Um den Kirchgemeinderat in der Leitung der Kirchgemeinde zu unterstützen, sind die Pfarrpersonen und die anderen kirchlichen Mitarbeitenden berechtigt und verpflichtet, den Kirchgemeinderat zu beraten. Sie haben an Sitzungen des Kirchgemeinderates ein Beratungs- und Antragsrecht.

Der Kirchgemeinderat kann seine Verantwortung als Leitungsgremium nur theologisch verantwortet und sachgerecht wahrnehmen, wenn er sich von den Mitarbeitenden beraten lässt. Die Kirche hat einen Auftrag, der ihr von Jesus Christus gegeben ist (vgl. die theologischen Erwägungen zum Traktandum „Kirche, Amt, Beauftragung und Ordination). **Theologische Argumente sind deshalb in der Entscheidungsfindung einer Kirchgemeinde zentral.** Weil Pfarrerinnen und Pfarrer eine besondere theologische Verantwortung in der Kirchgemeinde haben, ist ihre Stimme für die Entscheidungsfindung besonders wichtig. Auch die Meinung der anderen Fachmitarbeitenden soll - insbesondere wenn Entscheide ihr Aufgabengebiet betreffen - gehört werden, bevor der Kirchgemeinderat entscheidet. Alle Mitarbeitenden müssen deshalb die Gelegenheit haben, sich mit ihren Fachkompetenzen in die Entscheidungsfindung des Kirchgemeinderates einzubringen. Weil die Ratssitzungen für die Leitung der Kirchgemeinde besonders wichtig sind, ist die **Mitwirkung der Mitarbeitenden an diesen Sitzungen sicher zu stellen** (Ausnahmen siehe Grundsatz 8). Auch sollen die Mitarbeitenden weiterhin ein Antragsrecht haben.

Grundsatz 3 bedeutet gegenüber der Gemeindegesetzgebung eine Aufwertung der Mitsprache der kirchlichen Mitarbeitenden. Gemäss den staatlichen Vorgaben ist der Kirchgemeinderat nämlich nicht verpflichtet, die Mitarbeitenden anzuhören. Grundsatz 3 entspricht den Regeln, wie sie im Leitbild und in der Dienstanweisung für Pfarrerinnen und Pfarrer vorgesehen sind. Gemäss Leitbild (2 und 3.4.) tragen die Pfarrerinnen und Pfarrer die Mitverantwortung für die theologische Leitung der Gemeinde gemäss Kirchenverfassung und Kirchenordnung. Die Dienstanweisung für Pfarrpersonen führt in Art. 44 Abs.1 dazu aus: „Der Kirchgemeinderat trägt die Verantwortung für die Leitung der Kirchgemeinde. Die Pfarrerinnen und Pfarrer beraten ihn in theologischen Fragen und unterstützen ihn in der Aufgabe der Gemeindeleitung.“

4. Der Kirchgemeinderat ist erste Aufsichtsinstanz der Pfarrpersonen und diesen gegenüber weisungsbefugt. Pfarrpersonen dürfen nicht in den Kirchgemeinderat gewählt werden.

Die Aufsicht³ des Kirchgemeinderates über die Pfarrpersonen ist in der Kirchenverfassung (Art. 32 Abs. 2) vorgesehen: „Die Pfarrer stehen in ihrer Amtsführung unter dem Schutz und der Aufsicht des Kirchgemeinderates und des Synodalarates.“ Die Kirchenverfassung geht davon aus, dass Pfarrpersonen mit der Ordination nicht in die uneingeschränkte Freiheit entlassen sind. Sie haben eine Rechenschaftspflicht gegenüber der Kirchgemeindeleitung und der Kirchenleitung.

Gemäss Art. 105 Abs. 2 der Kirchenordnung ist die Aufsicht ein Mittel des Kirchgemeinderats, damit dieser seinen Aufgaben nach Abs. 1 nachkommen kann.

Art. 105 Auftrag

¹ *Der Kirchgemeinderat leitet in Zusammenarbeit mit der Pfarrerin und den Gemeindemitarbeitern die Kirchgemeinde. Er ist verantwortlich und sorgt dafür, dass Auftrag und Aufgaben, wie sie in Art. 18 bis 99 dieser Kirchenordnung beschrieben sind, dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.*

² *Gemäss den Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung und der Kirchenverfassung ist er Vollzugs-, Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Kirchgemeinde.*

Kirche Bern

2 Gemäss den Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung und der Kirchenverfassung ist er Vollzugs-, Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Kirchgemeinde.

Kirche Kanton Jura

2 Gemäss der Kirchenverfassung ist er Vollzugs- und Verwaltungsbehörde der Kirchgemeinde.

3 Im Rahmen seiner Kompetenzen ist er auch Aufsichtsbehörde.

Als Aufsichtsbehörde ist der Kirchgemeinderat gegenüber den Mitarbeitenden grundsätzlich weisungsbefugt. Für die meisten Gemeindemitarbeitenden ist diese Tatsache unbestritten. Die Mitarbeitenden haben eine Rechenschaftspflicht gegenüber der Kirchgemeinde. Es gehört deshalb zu den Pflichten des Kirchgemeinderates, die Aufsicht wahrzunehmen.

Die Pfarrschaft steht heute jedoch unter mehrfacher und somit unter keiner klaren Aufsicht, nämlich unter der Aufsicht durch den Kirchgemeinderat, durch den Synodalarat und, in äusseren Angelegenheiten, im Kantonen Bern zusätzlich durch den kantonalen Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten. Die Aufsichtsfunktion des Kirchgemeinderates über die Pfarrpersonen wurde allerdings in den vergangenen Jahren immer wieder bestritten und durch kirchliche Erlasse verwässert. Der Synodalarat beantragt der Synode, dass der Kirchgemeinderat erste und somit unmittelbare Aufsichtsinstanz der Pfarrpersonen sein soll. Der Kirchgemeinderat braucht dafür die Kompetenz und die entsprechenden Instrumente, um diese Funktion wahrnehmen zu können. Das bedeutet, dass er gegenüber den Pfarrpersonen weisungsbefugt sein soll. In bestimmten Fällen ist diese Befugnis jedoch eingeschränkt (Grundsatz 5).

Die Aufsichtsfunktion des Kirchgemeinderates ist mit der Mitgliedschaft von Pfarrpersonen im Kirchgemeinderat nicht vereinbar. Art. 125 Abs. 1 KiO lässt jedoch heute die Möglichkeit offen, dass Pfarrpersonen in den Kantonen Bern und Jura gewählte Mitglieder des Kirchgemeinderates sein können. Soll diese Unvereinbarkeit rechtlich zweifelsfrei festgeschrieben werden, bedarf es neben einer Änderung der Kirchenordnung im Kanton Bern, am besten wohl im Kirchengesetz, einer klaren Regelung, welche die Mitgliedschaft von Pfarrpersonen im Kirchgemeinderat ausschliesst. Dies bedeutet auch eine Gleichstellung mit den von der Kirchgemeinde angestellten Pfarrpersonen. Art. 5 der Verordnung über die kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen schliesst für diese nämlich die Mitgliedschaft im Kirchgemeinderat aus.

³ Ausführliche Überlegungen zur Aufsicht s. Anhang

5. Ausnahmen von der Aufsicht und Weisungsbefugnis des Kirchgemeinderats gegenüber Gemeindemitarbeitenden und Pfarrpersonen werden in der Kirchenordnung genau umschrieben.

Die Aufsicht des Kirchgemeinderats über Gemeindemitarbeitende und Pfarrpersonen ist beschränkt. Sie besteht im Rahmen der Zuständigkeiten des Kirchgemeinderats für die richtige Erfüllung der Aufgaben der Kirchgemeinde. Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich wiederum nach den staatlichen und kirchlichen Erlassen (Kirchengesetz, Kirchenverfassung, Kirchenordnung) und den Beschlüssen der zuständigen Organe. Nur zur Durchsetzung der in Erlassen und Beschlüssen umschriebenen Aufgaben der Kirchgemeinden hat der Kirchgemeinderat Aufsichtsfunktion und damit auch Weisungsbefugnisse gegenüber Pfarrpersonen und anderen Mitarbeitenden.

Dabei ist zu beachten, dass einzelne kirchliche Erlasse in gewissen Bereichen insbesondere den Pfarrpersonen ausdrücklich eigene Entscheidungen zugestehen oder ein Einvernehmen zwischen Kirchgemeinderat und den Pfarrpersonen verlangen. Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an:

- die Freiheit der Wortverkündigung in allen pfarramtlichen Tätigkeiten,
- die Verantwortung der Pfarrperson für die Vorbereitung und Leitung des Gottesdienstes,
- Entscheide, bei denen die Kirchenordnung ausdrücklich das Einvernehmen mit den Pfarrpersonen verlangt,
- einzelne Situationen, in denen die Kirchenordnung aus seelsorgerlichen oder anderen besonderen Gründen den Pfarrpersonen das Recht zugesteht, von der Regel abzuweichen, und
- Situationen in denen Pfarrpersonen durch die Ausübung ihres Amtes in einen Gewissenskonflikt kommen oder das Seelsorgegeheimnis verletzt würde.

Genauere Ausführungen zu diesen Punkten finden sich im Anhang. Die Ausnahmeregelungen werden zu diskutieren und zu überprüfen sein. Insbesondere ist zu klären, ob alle Ausnahmeregelungen praktikabel sind. Die Synode hat im Rahmen der Beratung der konkreten Formulierungsvorschläge Gelegenheit haben, auf Grund konkreter Anträge über die einzelnen Ausnahmen zu entscheiden.

6. Der Kirchgemeinderat ist verpflichtet, die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde zu unterstützen und in ihrer Tätigkeit zu schützen.

Gemäss Art. 110 Abs. 1 KiO hat der Kirchgemeinderat die Pflicht, die Mitarbeitenden in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen: „Der Kirchgemeinderat unterstützt die Arbeit der Pfarrer und Gemeindemitarbeiterinnen, fördert ihre Zusammenarbeit, ermöglicht ihre Fortbildung, vermittelt bei Konflikten, schützt sie vor ungerechtfertigten Angriffen und steht ihnen in Schwierigkeiten bei.“

Eine zuverlässige Wahrnehmung des Auftrags und der Aufgaben der Kirchgemeinde setzt voraus, dass der Kirchgemeinderat die Zusammenarbeit den Mitarbeitenden fördert, bei Konflikten vermittelt und wenn nötig die Mitarbeitenden vor ungerechtfertigten Angriffen gegen ihre Arbeit oder ihre Person schützt. Damit die Mitarbeitenden die nötige Befähigung für ihre Arbeit erhalten, sollen sie Gelegenheit zur Fortbildung und den nötigen Handlungsspielraum für ihre Arbeit erhalten. Es gehört zur Pflicht des Kirchgemeinderats als Leitungsorgan, diese Voraussetzungen zu schaffen.

**7. Die Eignung zur Wahl in den Kirchgemeinderat ist besonders zu beachten.
Die Weiterbildung der Mitglieder des Kirchgemeinderates zu fördern.**

Dem Kirchgemeinderat ist gemäss staatlicher und kirchlicher Gesetzgebung grosse Verantwortung übertragen. Damit seine Mitglieder diese Verantwortung wahrnehmen können, bedarf es der nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten. Bei Wahlen ist auf entsprechende Eignung zu achten, damit Kirchgemeinderäte und -rätinnen einen Teil der nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten bereits in ihr Amt mitbringen. Nicht vorhandene Kompetenzen sollen sie sich durch Weiterbildung aneignen. Dafür stehen verschiedene Angebote bereit.

8. Die Vertretung der Pfarrpersonen und der anderen kirchlichen Mitarbeitenden an den Sitzungen des Kirchgemeinderates wird klar geregelt. Ausnahmen und das Delegationsprinzip sind geregelt.

Wie im Grundsatz 3 erläutert, muss die fachliche Mitsprache aller Mitarbeitenden, insbesondere die theologische Beratung durch die Pfarrrschaft, gewährleistet sein. Die Beteiligung der Mitarbeitenden an den Ratssitzungen ist deshalb wichtig. Rückmeldungen aus verschiedenen Kirchgemeinden zeigen jedoch, dass diese Regel in der Praxis umstritten ist. Im Extremfall werden Kirchgemeinderatssitzungen in zwei Teilen abgehalten. Im ersten Teil sind die Mitarbeitenden beteiligt, im zweiten Teil werden entscheidende Weichen ohne die Beteiligung der Mitarbeitenden gestellt. Die Vertretung der Mitarbeitenden an den Kirchgemeinderatssitzungen muss deshalb klarer geregelt werden, damit Grundsatz 3 in allen Kirchgemeinden auch umgesetzt wird.

Der Synodalrat beantragt der Synode, die Ausnahmen von der Regel klar zu umschreiben. Diese Umschreibung soll beinhalten:

- die Umstände, unter denen Geschäfte ohne die Beteiligung der Mitarbeitenden behandelt werden (z.B. Geschäfte, die heikle Personendaten oder schwerwiegende Konflikte unter den Mitarbeitenden betreffen),
- die Möglichkeiten des Kirchgemeinderates, Sitzungen auch in andern Fällen ausnahmsweise ohne Mitarbeitende abzuhalten
- die Zuständigkeit für solche Beschlüsse und
- die Art und Weise, wie die Mitsprache der Mitarbeitenden in solchen Fällen gewährleistet wird.

Zudem ist in grösseren Kirchgemeinden das numerische Verhältnis zwischen Mitarbeitenden und Ratsmitglieder an den Ratssitzungen ein Problem. So haben manche Kirchgemeinden mehr Mitarbeitende als Ratsmitglieder. In der Praxis ist es zudem für Ratsmitglieder sehr belastend, wenn Mitarbeitende ihre Konflikte während den Ratssitzungen austragen. In grösseren Kirchgemeinden hat sich deshalb das Delegationsprinzip bewährt. Die Delegation sollte im Sinne der Effizienz und Akzeptanz jedoch nicht zufällig sein. Deshalb besteht auch in dieser Frage Regelungsbedarf.

9. Der Synodalrat als kirchliche Oberbehörde berät und entscheidet bei Konfliktfällen in innerkirchlichen Fragen.

Klarere Regeln können bei Konflikten um die Leitung der Kirchgemeinden helfen. Konflikte wird es jedoch weiterhin geben. Der Synodalrat leitet im Auftrag der ganzen Kirche und speziell der Synode den Synodalverband. Er ist gemäss Art. 21 KiV, Art. 170 KiO und Art. 65 Abs. 1 KiG oberstes Vollzugs-, Aufsichts- und Verwaltungsorgan des Synodalverbandes und damit auch Aufsichtsorgan über die Kirchgemeinden in innerkirchlichen Angelegenheiten. Als Aufsichtsorgan hat der Synodalrat die Kompetenz, bei Konfliktfällen in innerkirchlichen Fragen zu entscheiden, wie gemäss den kirchlichen Erlassen zu handeln ist. Er kann diese Funktion von Amtes wegen wahrnehmen oder von den Organen der Kirchgemeinde oder den Mitarbeitenden der Kirchgemeinde angerufen werden.

Grundsatz 9 soll Gewähr bieten, dass die Erlasse der Kirche bei Konfliktfällen um die Leitung der Kirchgemeinden berücksichtigt werden und die Kirchgemeinden ihren Auftrag gemäss Kirchenordnung Art. 18 bis 99 dauernd und zuverlässig wahrnehmen. Zugleich bietet dieser Grundsatz den Pfarrpersonen einen besonderen Schutz. Falls der Kirchgemeinderat in Kompetenzen eingreift, welche die Kirchenordnung ausdrücklich den Pfarrpersonen vorbehält (z.B. Verkündigungsfreiheit in allen Aufgabenfeldern) kann sich die betroffene Pfarrerin/der betroffene Pfarrer an den Synodalrat als innerkirchliche Aufsichtsbehörde wenden.

Der Synodalrat beantragt der Synode, diesen 9 Grundsätzen zuzustimmen und damit die Basis für die Weiterarbeit am Thema Kirchgemeindeleitung zu geben. Die sich daraus ergebenden Anträge zur Änderung der Kirchenordnung wird die Synode im Winter 09 (1. Lesung) und im Sommer 10 (2. Lesung) beschliessen können.

Der Synodalrat

Beilage: Anhang Aufsicht und Weisungsbefugnis des Kirchgemeinderats aus rechtlicher Sicht